



3. November 2016

9. HAMBURGER
FONDSGESPRÄCH

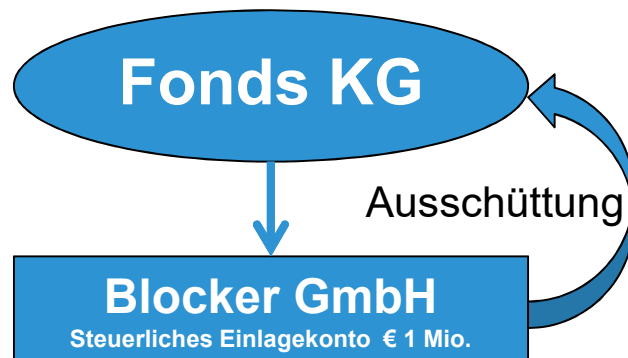
www.fondsgespraech.de

**Aktuelle
Betriebsprüfungserfahrungen
aus vier Beratungshäusern**

- I. Steuerliches Einlagekonto - § 27 Abs. 5 KStG
- II. Eigenkapitalrückgewähr nach § 27 Abs. 8 KStG
- III. Einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung bei Auslandsbeteiligungen
- IV. Umstrukturierungen ausländischer Portfoliounternehmen

I. Steuerliches Einlagekonto - § 27 Abs. 5 KStG

- Festschreibung des steuerlichen Einlagekontos nach § 27 Abs. 5 KStG
 - Allgemeines zum steuerlichen Einlagekonto
 - Festschreibung nach § 27 Abs. 5 KStG
 - Fokus der Betriebsprüfung – ein Beispielfall



	<u>Vor BP</u>		<u>Nach BP</u>	
	Jahr 01	Jahr 02	Jahr 01	Jahr 02
Ausschüttbarer Gewinn	200	0	0	200
St. Einlagekonto	1.000	800	1.000	1.000
Ausschüttung	200	200	200	200
Kapitalertragsteuer	50	0	50	50

II. Eigenkapitalrückgewähr nach § 27 Abs. 8 KStG

- Eigenkapitalrückgewähr – Antrag nach § 27 Abs. 8 S. 9 KStG
 - Allgemeine Problematik
 - Einlagenrückgewähr in Drittstaatenfällen – aktuelles Urteil des BFH vom 13.7.2016 (VIII R 47/13)
 - Liquidation / Löschung ausländischer Gesellschaften – Antragsstellung möglich?

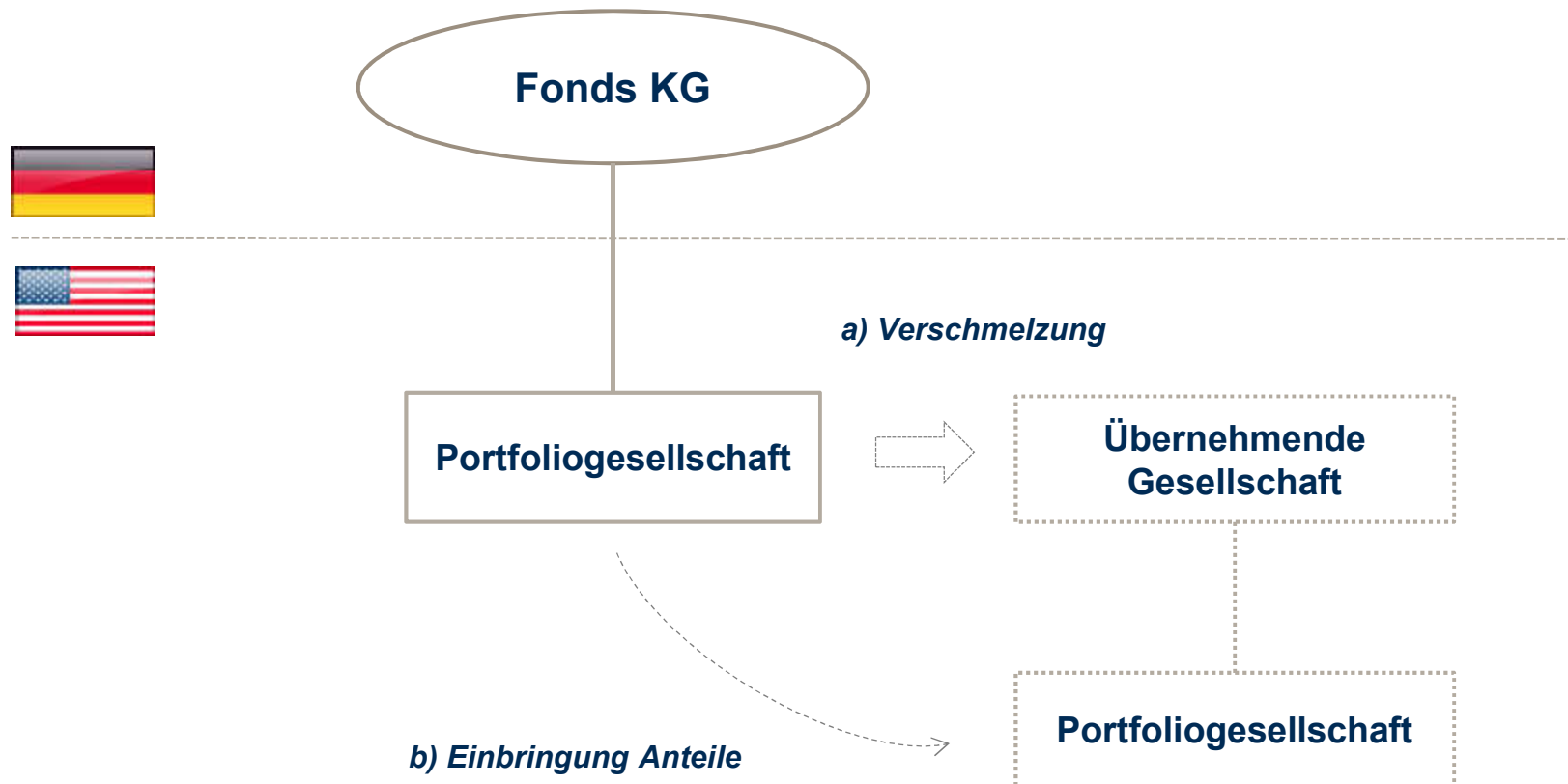
III. Einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung bei Auslandsbeteiligungen

- Erfordernis einer GuE, falls >1 deutscher Beteiligter an ausländischen PE-Fonds
- Wer ist verpflichtet? (Investor / Management)
- Zeitpunkt der Kenntnis:
 - Problem der (rückwirkenden) Erklärung für mehrere VAZ nach Bekanntwerden der Verpflichtung
 - Wertung als Selbstanzeige? Unwirksamkeit bei Änderung?
 - ➔ Zahlreiche Strafverfahren eröffnet (auch bei nur nachrichtlicher Erfassung gewerblicher Zusatzergebnisse für Zebra-Beteiligte (nach AO nicht in Erklärung und Bescheid zu erfassen))

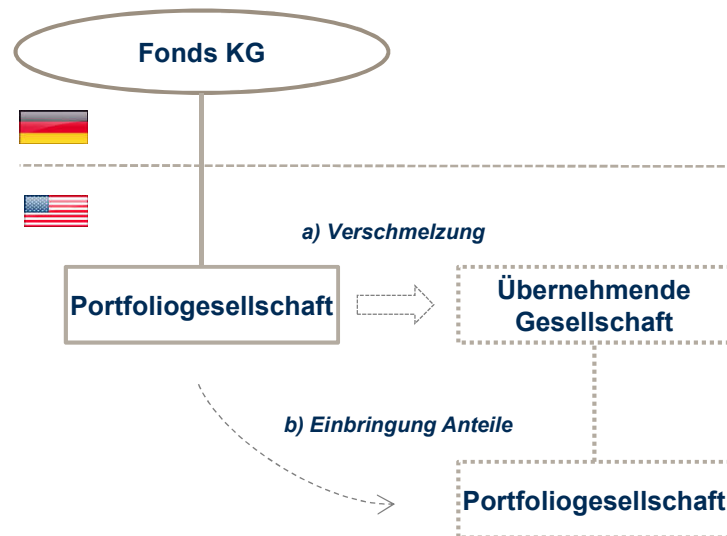
Dialog mit Finanzverwaltung angestoßen, um praktikable und haftungsreduzierte Vorgehensweisen zu erarbeiten

IV. Umstrukturierungen ausländischer Portfoliounternehmen

Umstrukturierungen ausländischer Portfoliounternehmen



Umstrukturierungen ausländischer Portfoliounternehmen



- Verschiedene Umstrukturierungsmaßnahmen sind denkbar, z.B.
 - Verschmelzung
 - Spaltung (Auf- und Abspaltung sowie Ausgliederung)
 - Formwechsel
 - Identitätswahrende Sitzverlegung
 - Abgrenzung: Bloße Umbenennung des Unternehmens
- Umstrukturierungen in EU/EWR-Staaten vs. Drittstaaten
- Grenzüberschreitende Umstrukturierungen mit Inlandsbezug oder zwischen zwei unterschiedlichen Staaten
- Vergleichbarkeit der Umstrukturierung im Ausland mit einer entsprechenden Maßnahme nach deutschem Recht

- Anwendung des UmwStG weitgehende Begrenzung auf Umstrukturierungen innerhalb der EU/EWR
- § 12 KStG Anwendbar bei Verschmelzungen in Drittstaatenfällen (aber nicht bei einem „Anteilstausch“!)
- In der Regel sind Buchwertanträge für eine steuerneutrale Umstrukturierung erforderlich!
- Praktische Herausforderungen bei der Beurteilung ausländischer Umstrukturierungen (Informationsbeschaffung, Auswertung der fremdsprachigen Dokumentation, ausländisches Rechtsverständnis, Deklaration, etc.)

Aufgriff durch die Betriebsprüfung? Erfahrungen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Andreas Kortendick

FGS Flick Gocke Schaumburg



Thomas Unger

B · L · L

Braun · Leberfinger · Ludwig
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer PartGmbH



Peter Peschke

P+P



Marvin Feldmann

ALPERS · WESSEL · DORNBACH 